

Allgemeine Vertragsbedingungen für Miet- und Ersatzfahrzeuge der Settelen AG, Basel

1. Mieter und Fahrer

- a) Das Fahrzeug darf nur von dem im Vertrag aufgeführten Personen gelenkt werden, sofern diese den übrigen Bestimmungen entsprechen.
- b) Tritt eine juristische Person als Mieterin auf, so sind deren Mitarbeiter oder Kunden mit ausdrücklicher Bewilligung der Geschäftsleitung ermächtigt, das Mietfahrzeug zu lenken, sofern sie die übrigen Bestimmungen entsprechen.
- c) Der Mieter muss mindestens 20 Jahre alt sein, der Lenker mindestens seit 1 Jahr im Besitze eines gültigen Führerscheins. Für gewisse Kategorie gelten spezielle Bedingungen.

2. Fahrzeugübernahme

Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung des Vertrags, das Fahrzeug vor Übernahme geprüft und ohne sichtbare Schäden übernommen zu haben mit Ausnahme derjenigen, die im Vertrag eingetragen sind. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für verspätete oder verhinderte Ablieferung des Fahrzeugs.

3. Schlussabrechnung / Zahlungsbedingungen

Die Anzahl der Miet-Tage und die gesamten Mietkosten werden auf Grund des gültigen Tarifs errechnet. Die Vermieterin ist berechtigt, spätestens bei Fahrzeugübergabe neben dem voraussichtlichen Mietzins eine angemessene Kautions für den möglichen Fall der Beschädigung oder Diebstahls des Fahrzeuges zu verlangen. Die Kautions wird dem Mieter bei Fahrzeugübergabe oder später ruckvergütet. Die Zahlung ist entweder in bar möglich oder mit einer gültigen Kredit- oder Debitkarte einer international anerkannten Kreditkartengesellschaft, namentlich Mastercard oder Visa.

4. Verlängerung der Mietdauer

Im Falle einer Verlängerung der Mietdauer ist es unerlässlich diese 24 Stunden vor Ablauf bei der Settelen AG (00 41 61 307 38 00) zu beantragen. Im Unterlassungsfalle hat der Mieter dem Vermieter den zusätzlichen Mietzins und den gesamten Schaden, welcher aus Nichtbefolgung dieser Vorschrift entsteht, zu vergüten.

5. Treibstoff

Alle Fahrzeuge werden mit vollem Tank/Batterie geliefert und sind vollgetankt/geladen wieder zurückzugeben. Treibstoffe oder Energie kosten (Strom) gehen zu Lasten des Mieters.

6. Unterhalt

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln und Öl, Wasser sowie Pneu druck regelmässig zu kontrollieren. Er ist für alle Schäden, die nachlässig oder vorsätzlich entstehen, verantwortlich. Das Fahrzeug darf nur im Strassenverkehr eingesetzt werden. Es darf nicht off Road und nicht für Rennsportveranstaltungen oder Lernfahrten genutzt werden.

7. Reifen

Alle Fahrzeuge werden mit einwandfreien, der Jahreszeit angepassten, Pneus vermietet. Schäden an Pneus und Räder während der Mietdauer gehen zu Lasten des Mieters, ausser der Mieter hat einen speziellen Reifen- und Scheibenschutz-Versicherung abgeschlossen.

8. Reparaturen

Reparaturen oder Ersatz von Bestandteilen müssen, wenn immer möglich bei der nächstgelegenen Markenvertretung vorgenommen werden. Für Reparaturen über CHF 200.- ist das Einverständnis des Vermieters erforderlich. Rückvergütung der Auslagen erfolgt gegen Vorlage der Belege. Ersetzte Bestandteile müssen zurückgebracht werden. Der Vermieter oder seine Vertreter können in keinem Falle für Umtriebe und weitere Kosten, die in Zusammenhang mit einer Panne entstehen, verantwortlich gemacht werden.

9. Fahrzeugdokumente, Mietvertrag

Alle Fahrzeuge sind mit den für den Grenzübergang notwendigen Papieren versehen. Der Mieter ist verpflichtet neben den Fahrzeugdokumenten auch den geltenden Mietvertrag, allf. Instruktionsblätter etc. jederzeit bei kontrollführenden Behörden vorzulegen. Zudem hat der Mieter alle Dokumente sorgfältig aufzubewahren und ist für Ansprüche, die aus einem Verlust oder nicht Vorzeigen dieser Papiere entstehen können, haftbar.

10. Fahrtenschreiber

Bei Fahrzeugen mit Fahrtenschreiber ist die korrekte Bedienung des Gerätes Sache des Mieters.

11. Gewerbmässiger Personentransport

Gewerbmässiger Personentransport unterliegt gesetzlichen Bestimmungen. Führt der Mieter solche durch, ist er für die Einhaltung selbst verantwortlich.

12. Haftungsausschlüsse

Die Vermieterin lehnt ausdrücklich jede Haftung ab:

- a) Wenn das Fahrzeug von einer Person gefahren wird, die nicht auf dem Vertrag aufgeführt ist.
- b) Für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Gepäck oder anderem Eigentum, das sich im Fahrzeug befindet oder auf Gepäckträgern mitgeführt wird.
- c) Für Schäden, verursacht durch jegliche Art von Vernachlässigung, Trunkenheit/Drogeneinfluss oder falscher Behandlung des Mietfahrzeugs.
- d) Für Schäden in Folge der Nichtbeachtung der Fahrzeug Höhe resp. Breite.
- e) Für sämtliche Schäden auch gegenüber Dritten die auf nicht oder ungenügend gesicherte Ladung zurückzuführen sind.
- f) Für Schaden, die auf das Fahren mit offenen Türen zurückzuführen sind.
- g) Für Schaden infolge Nichtbeachtung der Nutzlast oder anderer Zulassungsbestimmungen, sowie allen gesetzlichen Bestimmungen im Strassenverkehr.
- h) Für Schäden durch falsche Betankung.
- i) Für Fahren ohne gültigen Führerschein.

13. Versicherungen

- a) Haftpflicht: Für das Fahrzeug besteht eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der gesetzlichen Haftpflichtansprüche von Dritten gegenüber dem Halter oder Lenker des Fahrzeugs sowie für Personen- und Sachschäden, die durch den Betrieb des Mietfahrzeugs verursacht werden. Die Versicherung gilt für ganz Europa und alle an das Mittelmeer angrenzenden Staaten inkl. der Mittelmeer-Inseln mit Ausnahme von Russland, Weissrussland und Iran.
- b) Kaskoversicherung: Das Fahrzeug ist kaskoversichert mit einem Selbstbehalt gemäss jeweils gültigem Tarif. Der Mietausfall während der Reparatur sowie der allfällige Minderwert des verunfallten Fahrzeugs, sind nicht gedeckt. Selbstbehalt, sowie die Haftung für Mietausfall (Chômage) und Minderwert, können gegen einen Mietzuschlag (Gebühr gemäss gültigem Tarif) reduziert werden (Reduktion des Selbstbehaltes). Bei Schäden, die durch nicht beachten der fahrzeughöhe bzw. Fahrzeugbreite entstanden sind, ist der Selbstbehalt fällig, auch wenn hierfür der Mietzuschlag zu Reduktion des Selbstbehaltes bezahlt wurde.
- c) Feuer und Diebstahl: Der Mieter ist für den Verlust des Mietfahrzeugs oder Schäden am Fahrzeug, die durch Feuer oder Diebstahl verursacht werden nur haftbar, wenn der Schaden nicht vor der Versicherung übernommen wird, resp. er grobfahrlässig gehandelt hat.
- d) Ausschlüsse: Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, an oder der Verlust von Gegenständen, die im oder auf dem Fahrzeug befördert, aufbewahrt oder zurückgelassen werden.
- e) Insassenversicherung (mittels Aufpreises): Die Personeninsassenversicherung bietet Fahrern und Mitfahrern eine finanzielle Absicherung bei körperlichen Schäden auf Grund der Folgen eines Unfalls. Bei Abschluss dieser Versicherung beträgt der Deckungsumfang: Heilungskosten

Im Übrigen gelten, die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Strassenverkehrsgesetzes und des jeweiligen gültigen Miettarifes.

14. Unfälle / Schadenfälle

Jeder Unfall muss unverzüglich dem nächsten Polizeiposten und unserem Büro gemeldet werden. Ein Europäisches Unfallprotokoll, das sich bei den Fahrzeugpapieren befindet, muss sorgfältig und mit allen Details ausgefüllt zusammen mit dem Polizeirapport der Settelen AG zugestellt werden.

15. Datenschutz

Für die Bereitstellung von Ersatz- und Mietfahrzeugen bearbeiten wir Personendaten, wie Kontakt- und Identitätsdaten. Bitte beachten Sie, dass Fahrzeuge zum Schutz vor Diebstahl mit Connectivity Apps ausgestattet sein können, die neben Betriebs- und Nutzungsdaten auch die Möglichkeit des Geo Tracking bieten, worauf wir nur in begründeten Ausnahmefällen zugreifen. Weiter Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Website.

Wir möchten mit Ihnen in Kontakt bleiben und Sie über Angebote und Neuigkeiten informieren. Gerne senden wir Ihnen unseren Newsletter zu. Sollten Sie dies nicht wünschen, können Sie die Abmeldfunktion im Newsletter verwenden oder uns per E-Mail kontaktieren an automiete@settelen.ch

Gerichtsstand ist in jedem Fall Basel-Stadt.